



Brüssel, den 5. Januar 2026

CM 5563/1/25  
REV 1

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0357(NLE)

---

---

ASILE  
JAI  
MIGR  
FRONT  
RELEX  
PROCED

### MITTEILUNG

#### SCHRIFTLICHES VERFAHREN

---

Kontakt: jai.migration@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 6418

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026 – Abschluss des schriftlichen Verfahrens

---

Die Delegationen werden hiermit davon unterrichtet, dass das mit CM 5555/25 vom 19. Dezember 2025 eingeleitete schriftliche Verfahren am 22. Dezember 2025 **um 12:00** Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel) abgeschlossen wurde und alle Delegationen – mit Ausnahme Ungarns und der Slowakei, die dagegen stimmten, und Zyperns, Lettlands, Portugals und Spaniens, die sich der Stimme enthielten – für die Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026 in der Fassung des Dokuments 16574/1/25 REV 1 gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Damit ist der oben genannte Durchführungsbeschluss des Rates angenommen.

Die Erklärungen Lettlands, der Slowakei und Spaniens sind in der Anlage zu dem CM- Dokument wiedergegeben und werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

**ERKLÄRUNG LETTLANDS**

**zum**

**Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026**

Lettland bekräftigt uneingeschränkt, dass die Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten Kernelemente einer nachhaltigen gemeinsamen Migrationspolitik sind. In diesem Sinne sind wir entschlossen, das neue Migrations- und Asylpaket umzusetzen.

Gleichzeitig bedauern wir, dass sich die Bewertungsmethode der Kommission und folglich der Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026 in hohem Maße auf quantitative Indikatoren stützten, die weder die tatsächliche Lage vor Ort vollständig widerspiegeln noch ein klares und umfassendes Bild für alle Mitgliedstaaten lieferten. So wurden beispielsweise die geografische Lage, die aufgetretenen Sicherheitsrisiken sowie die Anstrengungen zur Stärkung unserer Außengrenzen aufgrund der feindseligen Nachbarländer nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir sind der Ansicht, dass bei künftigen Bewertungen qualitative Faktoren, d. h. regionale Besonderheiten und sich verändernde sicherheitspolitische Gegebenheiten, stärker berücksichtigt werden müssen, um sicherzustellen, dass Solidaritätsmaßnahmen sowohl fair als auch praktikabel sind.

Lettland sieht sich selbst gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1351 deutlich einer ausgeprägten Migrationslage ausgesetzt, und hat daher eine vollständige Kürzung seiner zugesagten Beiträge zum Solidaritätspool für 2026 beantragt.

Wir werden den konstruktiven Dialog mit der Europäischen Kommission fortsetzen, um sicherzustellen, dass die Herausforderungen beim Schutz der EU-Außengrenzen in künftigen Bewertungen vollständig und genau berücksichtigt werden.

Angesichts dieser Umstände wird sich Lettland bei der Abstimmung über den Durchführungsbeschluss des Rates der Stimme enthalten.

**ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

**zum**

**Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für**

**2026**

Die Slowakische Republik würdigt das Engagement und die Anstrengungen des dänischen Vorsitzes und der Europäischen Kommission bei der Einleitung des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus. Wir sind nach wie vor entschlossen, Initiativen zu unterstützen, mit denen eine geregelte, faire und nachhaltige Migrationspolitik der EU gefördert wird.

Seit März 2022 wurde mehr als 175 000 Ukrainern in der Slowakei vorübergehender Schutz gewährt. Dies hat die Kapazitäten der Slowakischen Republik, einschließlich ihrer Sozial-, Gesundheits- und Bildungssysteme, sowie ihre Fähigkeit, angemessene Unterkünfte bereitzustellen, erheblich belastet. Darüber hinaus stand die Slowakische Republik zwischen 2022 und 2023 aufgrund der Sekundärmigration über die Westbalkanroute vor einer erheblichen Herausforderung. In diesem Zeitraum gab es mehr als 59 000 illegale Einreisen von Drittstaatsangehörigen. Die Tatsache, dass die Slowakische Republik trotz ihrer Bevölkerung und ihres BIP nicht in die Liste der Länder aufgenommen wurde, die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden, ist besorgniserregend. Folglich ersuchte die Slowakische Republik im Einklang mit Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement Ende November 2025 im Wege eines Ministerschreibens förmlich um die vollständige Kürzung des Solidaritätsbeitrags für 2026.

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 8. Dezember 2025 erhob die Slowakische Republik mehrere Einwände gegen den Beschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools. Dies beinhaltet, dass die Slowakische Republik nicht mit der Referenzzahl und dem Argument einverstanden ist, dass in der zweiten Hälfte des Jahres höhere Migrationsströme zu verzeichnen sind, Bedenken hinsichtlich des Widerspruchs zu den Anforderungen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Tatsache, dass der Rat über Kürzungen entscheiden muss, was erst nach der Annahme des Beschlusses über den Solidaritätspool erfolgen kann, sowie des Konzepts der „Altsolidarität“ oder anders genannt „anderer Formen solidarischer Unterstützung“, das nicht auf die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement gestützt ist.

Aus den genannten Gründen kann die Slowakische Republik den Beschluss des Rates nicht unterstützen und stimmt dagegen.

**Erklärung des Königreichs Spanien für das Ratsprotokoll**

**Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026  
(16575/1/25 REV 1)**

1. Spanien setzt sich für die Umsetzung des unter spanischem Ratsvorsitz im Jahr 2023 vereinbarten Europäischen Migrations- und Asylpakets ein. Dieses Paket ist ein historischer Meilenstein bei der Entwicklung eines umfassenden politischen und rechtlichen Rahmens der EU für das Asyl- und Migrationsmanagement. Die Grundlage für das Paket bildet das durch den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten gegebene ausgewogene Verhältnis.
2. Mit dem verbindlichen Solidaritätsmechanismus soll auf die Bedürfnisse der Länder eingegangen werden, die – zum Vorteil der gesamten Union – in Migrationsangelegenheiten mehr Verantwortung übernommen haben. Auf der Grundlage der zwischen Juli 2024 und Juni 2025 erhobenen Daten hat die Europäische Kommission festgestellt, dass Spanien unter einem solchen Migrationsdruck steht. Spanien erkennt die Besonderheiten der Migrationslage in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass der verbindliche Solidaritätsmechanismus allen Ländern innerhalb des vereinbarten Rechtsrahmens wirksam dient.
3. Um eine gerechte Aufteilung dieser Verantwortung zu gewährleisten, hat die Kommission festgestellt, dass sich der Solidaritätsbedarf der Union für das Jahr 2026 auf 30 000 Übernahmen oder Finanzbeiträge in Höhe von 600 Mio. EUR beläuft. Diese Beträge stellen die Mindestschwelle gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement dar.
4. Der mit diesem Beschluss des Rates festgelegte Jährliche Solidaritätspool weicht jedoch von den Bestimmungen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ab. Erstens ist der Referenzschlüssel niedriger als die Mindestschwelle. Zudem wird in dem Beschluss festgestellt, dass mehrere Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Zusage für ihre Solidaritätsbeiträge nicht nachgekommen sind. Darüber hinaus wurden die Beiträge einiger Länder automatisch teilweise oder vollständig gekürzt, ohne dass der Rat über solche Kürzungen entschieden hätte. Schließlich ist in dem Beschluss des Rates die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten durch andere Solidaritätsmaßnahmen einen direkten Beitrag leisten; von dieser Möglichkeit sollte nur in einer

zweiten Phase des Solidaritätsmechanismus Gebrauch gemacht werden. Infolgedessen belaufen sich die tatsächlichen Solidaritätsbeiträge auf 962 Übernahmen und 74,66 Mio. EUR gegenüber den von der Kommission ursprünglich ermittelten 30 000 Übernahmen bzw. 600 Mio. EUR.

Die außergewöhnliche Diskrepanz zwischen dem ermittelten Bedarf und den rechtlichen Verpflichtungen einerseits und dem endgültigen Inhalt des Beschlusses andererseits gewährleistet weder eine wirksame Solidarität, die den Bedürfnissen der unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten gerecht wird, noch die Einhaltung der Verpflichtung aller Länder zur Leistung von Beiträgen.

5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme auf einen Richtwert von 42 % in Artikel 1 Absatz 6 des Beschlusses als Mindestanteil zu verstehen ist. Auf der Grundlage der Daten für den Referenzzeitraum und des ermittelten Bedarfs ist Spanien der Auffassung, dass der prozentuale Anteil des Pools, der den aufgrund der hohen Zahl von Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätzen unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten zuzuweisen ist, erheblich erhöht werden sollte.

6. Spanien ist besorgt, dass durch diesen Beschluss ein negativer Präzedenzfall geschaffen wird, und zwar nicht nur für die Säule der Solidarität, sondern auch für das Migrations- und Asylpaket insgesamt und für das ausgewogene Verhältnis zwischen Verantwortlichkeit und Solidarität; zumal bis zur vollständigen Anwendung aller Bestimmungen des Beschlusses weniger als sechs Monate verbleiben.

Daher betont Spanien, dass der Ausnahmecharakter dieses Beschlusses für den ersten Solidaritätszyklus bei der Einrichtung von Solidaritätspools in künftigen Zyklen um jeden Preis vermieden werden sollte.

7. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist Spanien nicht in der Lage, diesen Beschluss zu unterstützen. Angesichts Spaniens Bekenntnis zum Europäischen Migrations- und Asylpaket erklärt die spanische Delegation indes, dass sie sich bei der Annahme des Beschlusses der STIMME ENTHÄLT.